



Brüssel, den 21. Dezember 2023
(OR. en)

16514/23
PV CONS 67
COMPET 1243
IND 677
MI 1101
RECH 547
ESPACE 92

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt))

7. und 8. Dezember 2023

TAGUNG AM DONNERSTAG, DEN 7. DEZEMBER 2023

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 16211/23 enthaltene Tagesordnung an.

BINNENMARKT UND INDUSTRIE

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

2. Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)

Allgemeine Ausrichtung

[1|C] 16056/23
+ ADD 1 - 4

Der Rat erzielte die in den oben genannten Dokumenten enthaltene allgemeine Ausrichtung. Erklärungen Deutschlands, Italiens und Österreichs sowie eine gemeinsame Erklärung Bulgariens, Frankreichs, Kroatiens, Polens, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns sind diesem Ratsprotokoll beigefügt.

3. Verordnung über ein Verbot von in Zwangarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt

Orientierungsaussprache

[1|C] 16052/23

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache zu den im oben genannten Dokument enthaltenen Fragen.

4. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

16213/23

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Sonstiges

5. a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge** (1)C
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)
- i) **Verordnung zu kritischen Rohstoffen** 7568/23 + ADD 1
 - ii) **Verordnung über Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften** 14741/22
 - iii) **Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG** 7854/22 + ADD 1
 - iv) **Überarbeitung der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)** 16258/22
 - v) **Überprüfung der EU-Rechtsvorschriften zum Schutz von Designs**
 - a) **Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Designs (Neufassung)** 15400/22 + ADD 1
 - b) **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster** 15390/22 + ADD 1
 - vi) **Andere Gesetzgebungsdossiers**
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- b) **Mitteilung über die Stärkung des europäischen Verwaltungsraums** (2) 15313/23
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- c) **Umsetzung des einheitlichen digitalen Zugangstors** (2) 16038/23
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- d) **Vorbereitung auf die Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste** [2] 16171/23
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- e) **Reduzierung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen in einer beispiellosen Zeit** [2] 15612/23
Informationen der dänischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der dänischen Delegation zur Kenntnis.

- f) **Gemeinsame Initiative zum Bürokratieabbau** [2] 16236/23
Informationen der deutschen und der französischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der französischen und der deutschen Delegation zur Kenntnis.

- g) **Aufnahme der Tätigkeit des Einheitlichen Patentgerichts** [2] 15774/2/23 REV 2
Informationen der belgischen, der bulgarischen, der dänischen, der deutschen, der estnischen, der finnischen, der französischen, der italienischen, der lettischen, der litauischen, der luxemburgischen, der maltesischen, der österreichischen, der portugiesischen, der schwedischen und der slowenischen Delegation

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der belgischen, der bulgarischen, der dänischen, der deutschen, der estnischen, der finnischen, der französischen, der italienischen, der lettischen, der litauischen, der luxemburgischen, der maltesischen, der österreichischen, der portugiesischen, der schwedischen und der slowenischen Delegation

- h) Bericht 2023 des Netzes der KMU-Beauftragten an den Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ 15791/23
Vorstellung durch die Kommission
- i) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 15791/23
Informationen der belgischen Delegation

TAGUNG AM DONNERSTAG, DEN 8. DEZEMBER 2023

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FORSCHUNG

6. **Schlussfolgerungen zur Wirkung von Forschung und Innovation im Politikgestaltungsprozess** [2] 15118/23 + ADD 1
Billigung
- Der Rat billigte die in den oben genannten Dokumenten wiedergegebenen Schlussfolgerungen. Eine Erklärung Ungarns ist diesem Protokoll beigefügt.
7. **Empfehlung des Rates über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa** [C] [2] 15391/23
(*) + ADD 1 - 2
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 182 Absatz 5 und Artikel 292 Sätze 1 und 2 AEUV)
Politische Einigung
- Der Rat erzielte die in den oben genannten Dokumenten wiedergegebene politische Einigung.
Eine Erklärung Ungarns ist diesem Protokoll beigefügt.
8. **Valorisierung der Forschung als Instrument für wirtschaftliche und industrielle Erholung und Resilienz** [2] 15116/23
Orientierungsaussprache
- Der Rat führte eine Orientierungsaussprache zu den im oben genannten Dokument enthaltenen Fragen.

SPACE

9. **Schlussfolgerungen zum Weltraumverkehrsmanagement: Sachstand** [2] 15231/23
Billigung
- Der Rat billigte die im oben genannten Dokument wiedergegebenen Schlussfolgerungen.
10. **Die künftige Raumfahrtpolitik der EU in einer sich wandelnden Welt** 15405/23
Gedankenaustausch

Sonstiges

Forschung

11. a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Beschluss zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/1324 hinsichtlich der Fortsetzung der Beteiligung der Union an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) im Rahmen von „Horizont Europa“
Informationen des Vorsitzes

①C

11198/23

11206/23 + ADD 1

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

b) **Veranstaltungen und Aktivitäten während des spanischen Vorsitzes**

Informationen des Vorsitzes

②

15578/1/23 REV 1

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

c) **EFR-Überwachung 2023: Achtzehnmonatliche Überprüfung der Umsetzung der politischen Agenda für den Europäischen Forschungsraum (Bericht auf EU-Ebene)** *Informationen der Kommission*

②

15685/23

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

d) **Fortschritte bei den Reformen und Maßnahmen im Bereich der Forschungsbewertung** *Informationen der Kommission*

②

15690/23

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

e) **Fortgeschrittene Werkstoffe für eine industrielle Führungsrolle** *Informationen der Kommission*

②

15691/23

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

f) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes** *Informationen der belgischen Delegation*

Raumfahrt

- g) **Veranstaltungen und Aktivitäten während des spanischen Vorsitzes**
Informationen des Vorsitzes

2

15617/23

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- h) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der belgischen Delegation

-
- 1 erste Lesung
- 2 Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
- C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
- (*) Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.
-

ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN B-PUNKTEN IN

DOKUMENT 16211/23

Zu B- Punkt 2: **Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ÖSTERREICH

„Österreich sieht den Net-Zero Industry Act als wesentlichen Meilenstein um den grünen Wandel zu beschleunigen, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und das gemeinsame Europäische Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Wir unterstützen die Zielsetzung dieses Verordnungsvorschlags, den Auf- und Ausbau von Produktionskapazitäten insbesondere für erneuerbare Energien in der EU zu beschleunigen.“

Eine Transformation, welche jedoch auf Nukleartechnologie aufbaut, diese noch dazu verstärkt fördert und als Zukunftstechnologie in den Fokus nimmt, kann und wird durch Österreich nicht unterstützt. Nukleartechnologie ist weder nachhaltig noch wirtschaftlich, noch sicher. Österreich bedauert daher die Berücksichtigung und Gleichstellung der Nukleartechnologie im Entwurf der Allgemeinen Ausrichtung zum Net-Zero Industry Act (Art. 3a und 3b) sehr und hofft, dass sich dies in den Verhandlungen mit dem Parlament ändern wird.

In Bezug auf Kapitel III hinsichtlich der CO₂-Einspeicherkapazität hält Österreich fest, dass derzeit ein nationales CO₂-Speicherverbotsgesetz (Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid) in Geltung ist, welches sich in Evaluierung befindet. In diesem Zusammenhang braucht es eine entsprechende Berücksichtigung der Nichtumsetzung der RL 2009/31/EC in Österreich. Es darf durch den Regelungs- und Zielsetzungsumfang des Kapitels III jedenfalls zu keinem Wettbewerbsnachteil für Unternehmen in jenen Mitgliedstaaten kommen, in denen eine nationale CO₂-Speicherverbotsgesetzgebung in Geltung ist. Ebenso sprechen wir uns für eine regionale Erweiterung der Anrechenbarkeit hinsichtlich der CO₂-Einspeicherungsverpflichtung auf den EWR-Raum aus.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Die aktuellen Herausforderungen für die Industrie in der EU zeigen, wie wichtig ein gemeinsames europäisches Handeln ist, um die Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie zu stärken.“

Vor diesem Hintergrund ist es essentiell, dass mit der Netto-Null-Industrie-Verordnung noch in der laufenden europäischen Legislaturperiode ein effizientes und wirksames Instrument entsteht für den Hochlauf der Produktion von Transformationstechnologien in der EU. Dies setzt die richtigen Signale für Investitionen in den grünen Wandel, eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die Klimaneutralität der Europäischen Union.

Deutschland setzt sich daher für die Erteilung des Verhandlungsmandats mit dem Europäischen Parlament auf Basis des vorliegenden Kompromisstext ein und hat seine Kompromissfähigkeit und -bereitschaft auf vielen Ebenen bewiesen.

Über die heute zur Diskussion stehenden inhaltlichen Fragen hinaus sieht Deutschland weiteren Verbesserungsbedarf im Rahmen der anstehenden Verhandlungen mit dem Parlament:

- Bei der Definition der Netto-Null und strategischen Netto-Null Technologien [in Art. 3a, 3b] ist für uns entscheidend, dass die Technologien unmittelbar der grünen Transformation dienen. Die im Text enthaltenen Nukleartechnologien gehören für uns nicht dazu. Für die Bundesregierung sind in diesem Zusammenhang die in Art. 3b, Absatz 2 und 3 enthaltenen Klarstellungen, dass bestehende EU-Finanzierungsregelungen und die Energiehoheit der Mitgliedstaaten unangetastet bleiben, essentiell. Ebenso begrüßt Deutschland, dass mit der Präzisierung in Art. 10, Absatz 5 die Energiehoheit der Mitgliedstaaten auch im Kontext der strategischen Netto-Null Projekte gewahrt bleibt.
- Aus Sicht der Bundesregierung sollte der Hochlauf der Produktionskapazitäten von in der Netto-Null-Industrie-Verordnung genannten Technologien auch auf einem klimaneutralen Produktionsprozess bei den Vorprodukten beruhen. Deutschland setzt sich daher für die Aufnahme der transformativen Industrieprozesse in den Anwendungsbereich der Netto-Null Technologien [in Art. 3, Abs. 1(ae)] ein. Nach unserer Auffassung ist die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereichs auch im Einklang mit Art. 114 AEUV.
- Aus industrie-politischer Sicht und dem Blickwinkel von Wirtschaftssicherheit kann die Anwendung qualitativer Kriterien im Allgemeinen ein wesentlicher Faktor sein, um Resilienz und Nachhaltigkeit der Wirtschaft zu erreichen. Allerdings müssen wir sehr darauf bedacht sein, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien nicht verteuert und gebremst wird und bürokratische Lasten entstehen.
- Aus Sicht der Bundesregierung ist die Schwelle für die Kostenunterschiede [in Art. 19, Abs. 6], die öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber als unverhältnismäßig betrachten können, weiterhin zu hoch. Deutschland fordert, diese deutlich abzusenken.
Bei Art. 20 hätten wir Freiwilligkeit deutlich bevorzugt. Zudem sind möglichst niedrige Werte bei der Schwelle für die Kostenunterschiede [in Art. 20, Abs. 3] sowie bei den Auktionsvolumina [in Art. 20, Abs. 4] entscheidungskritische Faktoren in den weiteren Verhandlungen. Wir lehnen jede weitere Anhebung der Werte der allgemeinen Ausrichtung ab.
- Aus Sicht der Bundesregierung besteht zudem Anpassungsbedarf in Kapitel V/Verbesserung der Kompetenzen für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze: Die [in Art. 24] enthaltene abstrakte Prüfung der Lernprogramme darf nicht zu zusätzlicher Bürokratie führen. Es ist sicherzustellen, dass die Anerkennung weiterhin durch eine Einzelfallprüfung erfolgt. Zudem sieht die Bundesregierung mit Verweis auf die in Art. 166 und 165 AEUV gesetzten Grenzen die Entwicklung europäischer Berufsprofile [nach Art. 25(5)] kritisch.
- Der Umfang der Berichtspflichten [nach Art. 31] bleibt aus Sicht der Bundesregierung weiterhin zu hoch, führt zu zusätzlicher Bürokratie und konterkariert damit auch die Beschleunigungseffekte, die durch die Verordnung erreicht werden sollen. Die Bundesregierung fordert daher weiterhin, dass die Berichtspflichten nicht zu einer zusätzlichen Belastung für Mitgliedstaaten oder für die Wirtschaft führen dürfen.

Wir vertrauen mit Blick auf die anstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament darauf, dass diese Aspekte sorgfältig erwogen werden und in die Verhandlungen einfließen.“

ERKLÄRUNG ITALIENS

„Italien begrüßt den Vorschlag für eine Verordnung, die einige strategische Hebel in Gang setzt, um ein günstiges Klima für Investitionen in strategischen Sektoren zu schaffen, und zum Ziel hat, eine solide industrielle Basis für Netto-Null-Technologien zu schaffen.“

Italien wird in den nächsten Verhandlungsphasen mit dem Europäischen Parlament kohärent und verantwortungsvoll zusammenarbeiten (in der Hoffnung auf eine rasche Annahme der Verordnung) und möchte zu diesem Zweck die Aspekte hervorheben, die als Prioritäten zu betrachten sind, um zu einem endgültigen Text zu gelangen, der den Anforderungen des grünen Wandels und der nachhaltigen Industrie umfassend Rechnung trägt:

I. Finanzielle Unterstützung

Für den grünen und den digitalen Wandel werden spezifische Mittel benötigt, bei denen es sich nicht ausschließlich um nationale Mittel handeln kann. Daher schlägt Italien vor, in der Netto-Null-Industrie-Verordnung ausdrücklich auf die neue Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) zu verweisen, um zu verdeutlichen, dass es auch in finanzieller Hinsicht eine starke europäische Unterstützung gibt.

II. Anwendungsbereich

Italien unterstützt eine umfassende Einbeziehung emissionsfreier Technologien im Einklang mit dem Grundsatz der Technologienneutralität. Dabei sind die folgenden Punkte hervorzuheben:

- Es sollte eine inklusive Definition von nachhaltigen Kraftstoffen sichergestellt werden. Daher wird vorgeschlagen, die Liste der Netto-Null-Technologien um Biokraftstoffe, einschließlich der im Verkehrssektor verwendeten Biokraftstoffe, zu erweitern, da sie eine Energiequelle sind, die hohe Emissionseinsparungen bewirkt und einen erheblichen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten kann.
- Italien schlägt vor, den Begriff „Grid-Technologien“ anstelle des Begriffs „Stromnetztechnologien“ zu verwenden, um den Anwendungsbereich auf Technologien für Gasnetze und verwandte Technologien auszuweiten.
- Es sollte sichergestellt werden, dass auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Integration von Netto-Null-Technologien, die in komplexen Produkten (z. B. Schiffen) eingebaut sind, unter die Verordnung fallen.
- Italien begrüßt die Einbeziehung von *transformative industrial technologies* und *transformative industrial processes* und die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf deren Umsetzung und Installation an bestehenden Standorten und an neuen emissionsarmen Standorten. Diese spielen eine wichtige Rolle bei der Umstellung energieintensiver Industrien.
- Italien möchte zudem wieder auf den Begriff der *advanced manufacturing technologies for circularity and material processing* zurückgreifen und schlägt vor, eine ausdrückliche Bezugnahme auf das chemische Recycling in den Text hinzuzufügen, um auch das mögliche industrielle Szenario der direkten Verarbeitung von Abfällen einzubeziehen.

III. CO₂-Einspeicherleistung

Italien begrüßt, dass auf diese wichtige Technologie ein besonderer Schwerpunkt gelegt wird, erkennt ihr Potenzial als treibende Kraft für die Dekarbonisierung an und hält es für angemessen, dass die Erreichung dieses Ziels durch eine Verpflichtung für die Öl- und Gasproduzenten gewährleistet wird, wie dies im Text bislang vorgesehen ist.

Allerdings sollte für den Zeitpunkt, zu dem die Ziele für die jährliche Einspeicherleistung erreicht werden sollen, bei Hindernissen aufgrund höherer Gewalt eine Abweichung vorgesehen werden.

Darüber hinaus hat Italien betont, dass dem Erreichen des Unionsziels für die Einspeicherleistung durch geeignete Bestimmungen für CCS-Speicherprojekte, die im Rahmen eines Gemeinschaftsunternehmens unter Beteiligung von Lizenzinhabern und Nichtlizenzinhabern entwickelt werden, konsequent Rechnung getragen werden sollte. Damit die Unternehmen, die einem Beitrag unterliegen, ihren individuellen Beitrag zum Unionsziel von 50 Millionen Tonnen jährlicher CO₂-Einspeicherleistung erreichen, sollte vorgesehen werden, dass sie die Einspeicherleistung anrechnen können, die den Projektanteilen entspricht, die von einer anderen an einem Speicherprojekt beteiligten Einrichtung gehalten werden (das dem individuellen Beitrag nicht unterliegt).

Schließlich wird in der Verordnung auf Produktionsstätten Bezug genommen, die stillgelegt wurden oder derzeit stillgelegt werden, jedoch wäre es angemessener, von erschöpften oder allmählich erschöpften Produktionsstätten zu sprechen. Die „Stilllegung“ einer Produktionsstätte beinhaltet nämlich die Beseitigung bestehender Anlagen, während beim Umbau von Produktionsstätten für die CO₂-Speicherung bestimmte Anlagen angepasst und somit weiterhin genutzt werden können.

IV. Erschließung von Märkten

In Bezug auf das Kapitel über die Erschließung von Märkten unterstützt Italien das allgemeine Ziel, öffentliche Mittel in die Beschaffung von „Made in Europe“-Produkten zu lenken, die durch Bestimmungen über Vergabeverfahren und Auktionen für erneuerbare Energien, die neben den preisbezogenen Kriterien auch Belohnungsmechanismen durch die Einführung von Resilienz- und Nachhaltigkeitskriterien vorsehen, gefördert wird.

Italien ist jedoch der Ansicht, dass das Kapitel in seiner derzeitigen Fassung komplex und schwer anwendbar ist.

Insbesondere in Bezug auf Auktionen für erneuerbare Energien schlägt Italien vor, dass für die Schutzklausel, die es einem Mitgliedstaat ermöglicht, ein Gebot als unverhältnismäßig zu betrachten, der Grenzwert in die entgegengesetzte Richtung bewegt wird – mit niedrigeren Werten zu Beginn, die später angehoben werden könnten.

In einem ersten Schritt sollte der Wert bei der Einrichtung und Stärkung der europäischen Industrie niedrig sein (z. B. könnte er auf 5 % festgesetzt werden), um einen übermäßigen Anstieg der Preise für erneuerbare Energien zu verhindern, und erst später, sobald die europäische Industrie sich entwickeln konnte, könnten ihr mit einem höheren Wert (z. B. 15 %) Anreize geboten werden.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BULGARIENS, FRANKREICHS, KROATIENS, POLENS, RUMÄNIENS, DER SLOWAKEI, SLOWENIENS, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK UND UNGARNS

„Bulgarien, Frankreich, Kroatien, Polen, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn erinnern an die Bedeutung des Grundsatzes der Technologienneutralität und des souveränen Rechts der Mitgliedstaaten, ihren Energiemix zu bestimmen. In diesem Zusammenhang betonen sie, dass diese Grundsätze und Rechte im Rahmen von europäischen Maßnahmen gebührend geachtet und umfassend berücksichtigt werden müssen. Sie bekräftigen, dass Nukleartechnologien integraler Bestandteil der europäischen Strategie für die Energiewende sind, und begrüßen, dass Artikel 3b die Kernspaltungstechnologie, einschließlich des Brennstoffkreislaufs, als Ergänzung zu den anderen Technologien ohne fossile Brennstoffe umfasst, die für die Verwirklichung der Klimaziele und der Ziele zur Energieversorgungssicherheit der Union erforderlich sind.

Unter Hinweis darauf, dass die Liste der strategischen Technologien in Artikel 3b Absatz 1 der Zuweisung von EU-Mitteln nicht voreilt, weisen sie darauf hin, dass in Anwendung dieser Bestimmungen weiterhin die Vorschriften und Verfahren für die Finanzierung gelten. Daher können und werden alle diese Technologien für den Zugang zu EU-Mitteln berücksichtigt werden, auch für eine Unterstützung durch die Europäische Investitionsbank.“

Zu B- Punkt 6:

Schlussfolgerungen zur Wirkung von Forschung und Innovation im Politikgestaltungsprozess Billigung

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit den genannten und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in den *Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Rolle und der Wirkung von Forschung und Innovation im Politikgestaltungsprozess der Union* als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.“

Darüber hinaus erklärt Ungarn, dass die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Strategie der Europäischen Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“, die in den *Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Rolle und der Wirkung von Forschung und Innovation im Politikgestaltungsprozess der Union* erwähnt wird, unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgelegt werden sollte.“

Empfehlung des Rates über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa

Zu B- Punkt 7:

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 182 Absatz 5 und Artikel 292 Sätze 1 und 2 AEUV)
Politische Einigung

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit den genannten und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in der *Empfehlung des Rates über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa* als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.“

Darüber hinaus erklärt Ungarn, dass die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Strategie der Europäischen Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“, die in der *Empfehlung des Rates über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa* erwähnt wird, unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgelegt werden sollte.“